



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 38/20

Mittwoch, 25. November 2020

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck

Satzung vom 23.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.März 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2020, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 11 Bildung von Ausschüssen

- (1) Außer den durch sonstige Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen werden folgende Ausschüsse gebildet:
- a) Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
 - b) Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss
 - c) Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
 - d) Kulturausschuss
 - e) Sportausschuss

- f) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/
Betriebsausschuss ZBG

§ 12 (Wahl von Ausschussmitgliedern) entfällt.

Die §§ 13 bis 25 werden die §§ 12 bis 24.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 14 Aufgaben sonstiger Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse nach § 11 dieser Hauptsatzung sind zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
 - für alle stadtplanerischen Angelegenheiten einschließlich Angelegenheiten der Verkehrsplanung/Mobilität
 - alle allgemeinen und übergreifenden Aufgaben des Umwelt- und Klimaschutzes
 - Anhörungen zu umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen,
 - Angelegenheiten des Bodenschutzes einschließlich Altlasten,
 - Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes (inkl. Grünflächen)
- b) Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss
 - für Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsangelegenheiten.
 - er entscheidet über Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000,- € übersteigt.
 - für alle baulichen und bautechnischen Angelegenheiten
- c) Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
 - für Sozialangelegenheiten, Angelegenheiten der Senioren und Gesundheit
- f) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr
 - für alle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - für Sauberkeit in der Stadt
 - für alle Angelegenheiten der Feuerwehr und des Rettungswesens/
Katastrophenschutzes

h) entfällt

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 20 Entschädigung

- (4) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 26 Sitzungen jährlich beschränkt. Für die Haushaltsberatungen kann ein Sitzungsgeld für weitere 4 Sitzungen im Jahr gezahlt werden. Die Fraktionssitzungen können auch online durchgeführt werden. Sitzungsgelder werden für Online-Fraktionssitzungen gezahlt, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 19.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 23. November 2020

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 23.11.2020

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995, zuletzt geändert am 05.11.2020, beschlossen.

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995, zuletzt geändert am 05.11.2020, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 15 Fragestunde für Einwohner

1. Einwohnerfragestunden sind für jede öffentliche Ausschusssitzung folgender Ausschüsse vorzusehen und in die Tagesordnung als erster Punkt aufzunehmen:
 - Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
 - Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
 - Kulturausschuss
 - Sportausschuss
 - Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/Betriebsausschuss
 - Schulausschuss
 - Jugendhilfeausschuss
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995, zuletzt geändert am 05.11.2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 23. November 2020

Bettina Weist

- Bürgermeisterin -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.